



Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Bevölkerungsstand am 30.06.2020 150
- Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in der Gemeinde Rimbach, Landkreis Cham; Aufhebung des Sperrbezirks 150

Sonstige Bekanntmachungen:

- Erlass einer neuen Verbandssatzung sowie einer Geschäftsordnung für den Schulverband Rötz 151
- Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung - Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017 151
- Übung der Bundeswehr 151

Bevölkerungsstand am 30.06.2020

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat die aktuellen Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06.2020 mitgeteilt.

Landkreis Cham	Einwohner insgesamt
Arnschwang	2 004
Arrach	2 418
Blaibach	1 970
Cham, St	17 069
Chamerau	2 588
Eschlkam, M	3 351
Falkenstein, M	3 418
Furth im Wald, St	9 037
Gleißenberg	893
Grafenwiesen	1 498
Hohenwarth	1 925
Bad Kötzting, St	7 431
Lam, M	2 620
Lohberg	1 814
Michelsneukirchen	1 731
Miltach	2 328
Neukirchen b.Hl.Blut, M	3 696
Pemfling	2 239
Pösing	977
Reichenbach	1 303

Rettenbach	1 842
Rimbach	1 820
Roding, St	12 209
Rötz, St	3 368
Runding	2 313
Schönthal	1 927
Schorndorf	2 818
Stamsried, M	2 226
Tiefenbach	1 913
Traitsching	4 203
Treffelstein	948
Waffenbrunn	2 016
Wald	2 884
Walderbach	2 265
Waldmünchen, St	6 606
Weiding	2 472
Willmering	1 989
Zandt	2 016
Zell	1 817
zusammen	127 962

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in der Gemeinde Rimbach, Landkreis Cham; Aufhebung des Sperrbezirks

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 20.06.2018, Az.: VerbrS-5651-2018.01, zur Errichtung des Sperrbezirks Rimbach, geändert mit Allgemeinverfügung vom 21.09.2018, Az.: VerbrS-5651-2018.02, wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Sperrbezirks Rimbach tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.
3. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Zimmer 024, zur Einsichtnahme auf.

Cham, den 30.09.2020
Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

Bekanntmachung zum Erlass einer neuen Verbandsatzung sowie einer Geschäftsordnung für den Schulverband Rötz

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Rötz hat in der Sitzung am 23.09.2020 eine neue Verbandssatzung erlassen. Die neue Satzung bedarf keiner Genehmigung und tritt zum 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 09. Juli 2014 außer Kraft.

Ebenfalls in der Sitzung am 23.09.2020 wurde eine Geschäftsordnung erlassen. Diese Geschäftsordnung ist genehmigungsfrei und tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 09. Juli 2014 außer Kraft.

Die Geschäftsordnung und die Verbandssatzung liegen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Rötz, Rathausstraße 1, 92444 Rötz auf.

Rötz, 24.09.2020
Schulverband Rötz
Dr. Stefan Spindler
Schulverbandsvorsitzender

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung - Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLF) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung für die Landkreise Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt, Neustadt/Waldnaab, Regensburg, Schwandorf, Tirschenreuth, sowie für die kreisfreien Städte Amberg, Regensburg und Weiden

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2020)

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

15. November 2020 bis einschließl. 14. Februar 2021

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Die maximale Ausbringungsmenge beträgt 60 kg/ha Gesamt-N und 30 kg/ha NH₄-N. Ein Zuschlag für Ausbringungsverluste ist hierbei nicht möglich. Die Düngung mit flüssigen organischen Düngern nach dem 1. September ist auf 80 kg/ha Gesamt-N begrenzt. Die Verschiebung gilt nicht für weitergehende Auflagen aus Wasserschutzgebietsverordnungen.

Amberg, 25.09.2020
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg
Rupprecht, LD

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hält in der Zeit vom 05.10. bis 08.10.2020 mehrere Übungen im freien Gelände ab. Übungsraum ist unter anderem der nördliche Teil des Landkreises Cham.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Ferner wird auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen.

Etwaige entstandene Manöverschäden können zur Schadensregulierung bei der örtlichen Gemeindeverwaltung angezeigt werden.